

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Ad hoc Beihilfe

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Prämienkosten für eine Versicherung zur Entschädigung von behördlich angeordneten Sperrungen aufgrund meldepflichtiger Tierseuchen für den Schweinebereich

1. Förderungsgeber:

Die Gewährung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, und den Vorgaben der „Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“.

2. Ziel:

Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Prämienkosten für eine solche Versicherung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Produktion durch meldepflichtige Tierseuchen beim Schwein,
- Beitrag zur Minderung des Risikos im Bereich der Schweineproduktion.

3. Beihilfe, Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten:

Es wird ein Zuschuss in der Höhe von 25% zu den Prämienkosten für Versicherungspolizzen zur Deckung von Verlusten infolge behördlich angeordneter Sperrungen aufgrund meldepflichtiger Tierseuchen für den Schweinebereich gewährt. Die Prämienunterstützung wird für ein Jahr gewährt.

Es wurden und werden für das Vorhaben keine weiteren Förderungen beantragt. Die Bestimmungen der Kumulierung gemäß Art 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind daher erfüllt.

4. Förderungswerber:

Die Erzeugergemeinschaft Gut Streitdorf eGen mit Sitz in 2004 Streitdorf, Unter den Linden 1, ist in der NUTS-II- Region Niederösterreich angesiedelt. Sie ist Vertragspartner eines Rahmenvertrages mit der Österreichischen Hagelversicherung für alle Erzeuger im Schweinebereich. Die Erzeugergemeinschaft Gut Streitdorf ist ein in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätiges KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Der Förderungswerber ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Gegen den Förderungswerber liegt keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt vor (Kapitel I Pkt. 5. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

5. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Versicherungsvertrages und des Nachweises über die Bezahlung der Versicherungsprämie an das Versicherungsunternehmen.

6. Kontrolle, Verpflichtungen und Sanktionen:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Prüfungsbeauftragten des Landes Niederösterreich die Überprüfung der getätigten Angaben, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einschau in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, eine gewährte Prämienreduktion zu melden und auf Verlangen des Landes Niederösterreich die gewährte Beihilfe anteilig zurückzuzahlen. Wenn das Land Niederösterreich über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde ist die Beihilfe zur Gänze zurückzuzahlen.

Der Förderungswerber verpflichten sich alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

7. Gruppenfreistellung:

Diese Beihilfe unterliegt den Bestimmungen der gruppenfreigestellten Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die Beihilfe unterliegt dem Artikel 28, Abs. 3, Ziffer b der o. g. Verordnung (Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien).

8. Sonstige Bestimmungen:

- 8.1. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmt der Förderungswerber im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF ausdrücklich zu, dass personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), dem jeweiligen Versicherungsunternehmen bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.
- 8.2. Die Beihilfe wird frühestens nach Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen gewährt.